

B e i l a g e No. II. a.

Auszug aus der Hammerordnung de Ao. 1666.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der Andere, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve &c.

Thun hiermit kund, Obwohl Unsere Hochlöbl. Vorfahren und insonderheit der weil. Durchlauchtigste Fürst, Herr Johann Georg der Erste, Herzog zu Sachsen &c. &c.

für die gesammten Hammerwerke und deren Conservation unterschiedliche heilsame Verordnungen ergehen, Sr. Hochseligen Gnaden auch No. 1647 durch Dero Commission was zu der Blechfabrikation Aufnahme und Erhaltung dienlich, auf gepflogene nothwendige Verhör der Interessenten reiflich erwegen und zu solchem Ende eine gewisse Ordnung sub dato Dresden den 28. Septbr. ermeldeten Jahres abfassen und publiciren, welche Wir auch selbst bei eingetretener Unserer Churfürstlichen Regierung &c. No. 1660 mit Fleiß revidiren, nach damaligen Zustande &c. ausfertigen lassen &c. &c.

Unter Andern sind in den ersten §. §. (welche zum Theil auch die Belegung der Blechfabrikation in damaliger Zeit bezwecken sollten), noch folgende Bestimmungen enthalten:

„dieweil die Hüttenleute (Blechhammerschmiede &c.) jedesmal auf Ein Jahr, deren Arbeit zu Pfingsten angeht, sich noch vor Ostern zu verdingen pflegen, so soll es nochmals dabei sein Bewenden haben“ &c.

„daferne ein Arbeiter zwischen der Zeit aus Bosheit oder Feindseligkeit (und mit Hinterlassung vieler Schulden) von seinem Herrn austrete, so soll er von keinem Andern gefördert werden,“ &c.

Zum Vier und Zwanzigsten, damit man wissen möge, was vor Blechhammer- und Eisenhüttenwerke sich jetzt in Unsern Churfürstl. Landen befinden, und wem dieselben dieser Zeit zugehören, auch wie stark eins oder das andere getrieben wird, haben Wir deren Besitzer Namen, auch mit wie viel Hämmer jedweder arbeitet, zu Ende dieser Ordnung anfügen lassen &c. &c.

Zum Vier und Dreißigsten sollen auch die Beamten, was für eine Anzahl Schragenhölzer auf jedwedem unter eines und des andern Amtsbezirk liegenden Hammer, des Jahres über verbraucht, und auf welches Försters Revier, auch an was Orten jedes Hammerwerk eingewiesen worden, jährlich einberichten &c.

Zum Fünf und Dreißigsten. Und nachdem die Hammerwerksbesitzer über die unfleißige Aufsicht der Bergwerke, und daß daher die Bergleute, in denen Zechen, so im kammichten und hornsteinigten Gebirg liegen,